

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, PRÄSIDIUM
Personalabteilung

GZ.LA.I/P-28/54-I-1964.

Wien, am 30. Juni 1964

Betrifft: Abänderung und Ergänzung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 (DPL-Novelle 1964)

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

30. JUNI 1964

Eing.

Zl.: 630 Verf.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Entwicklung auf dem Gebiete des Dienst- und Besoldungsrechtes der n.ö.Landesbeamten, insbesondere die allgemeine Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten um 2 % mit 1.Jänner 1964 sowie um 4 % mit 1.August 1964 ergibt die Notwendigkeit einer neuerlichen Abänderung und Ergänzung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962, welche zuletzt mit Landesgesetz vom 18.Juli 1963, LGBl.Nr.258 novelliert wurde.

Im einzelnen wird hiezu ausgeführt:

Zu Artikel I:

Zu Zi.1: Nach § 15 Abs.3 letzter Satz der Dienstpragmatik der Landesbeamten in der Fassung der Novelle 1963, LGBl.Nr.258, ist die volle bedingte Anrechnung von Privatdienstzeiten vor dem 25.Lebensjahr nicht nur für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Todes des Beamten, sondern auch bei Übertritt in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen möglich. Es ist daher auch in diesem letzteren Falle der im § 17 Abs.2 letzter Satz vorgesehene Beitrag mit 3,5 statt mit 7 v.H. zu berechnen. Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen besteht auch dort die Absicht, die Bestimmungen des § 4 Abs.3 letzter Satz der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956, BGBl.Nr.44, auf Grund der Verordnung BGBl.Nr.211/1962 entsprechend zu ändern.

Zu Ziff. 2 bis 9: Auf Grund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Vertretern der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurden mit Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 29. Mai 1964, Zl. 90.633-3/64, bzw. vom 1. Juni 1964 Zl. 90.215-3/64, bzw. vom 4. Juni 1964, Zl. 91.022-3/64, die im Zusammenhang mit der Bezugsregulierung zum 1. August 1964 erstellten neuen Bezugstabellen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Beamte in handwerklicher Verwendung, Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemas I und II, der Lehrer und Hochschullehrer sowie die Tabellen bezüglich der Dienstzulagen der Lehrer bzw. der zusätzlichen Vorrückungsbeträge gemäß § 86 Abs. 2 GG. 1956 und dgl. übermittelt. Diese Tabellen beinhalten bei einer Mindestgarantie von S 80.-- eine durchschnittliche Bezugserhöhung um 4 %. Mit gleicher Wirksamkeit wird auch die große Haushaltszulage von bisher monatlich S 100.-- auf S 150.-- erhöht. Außerdem ist im Entwurf der 11. Gehaltsgesetz-Novelle noch eine Verbesserung der Laufbahn der Beamten der Verw. Gr. C vorgesehen, die sich im Landesektor auch auf die Verw. Gr. K₆ erstreckt.

Zu Ziff. 10 und 11: Die derzeitigen Bestimmungen des § 65 Abs. 3 und des § 69 Abs. 3 wurden durch die DPL.-Novelle 1963 aufgenommen, weil der tatsächliche Pensionsaufwand besonders für die Beamten mit verkürzter Dienstzeit durch den von der Pensionsversicherungsanstalt geleisteten Überweisungsbetrag für angerechnete Privatvordienstzeiten (7 % der Bemessungsgrundlage) in keiner Weise gedeckt ist. Es war beabsichtigt, daß das Land für diese Bediensteten weiterhin die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung sowie die Unfallversicherung trägt, dagegen für den betreffenden Bediensteten die seinerzeitige Rente zur Gänze erhält. Der Beamte sollte seine ungeschmälerten Ruhegenüsse erhalten.

Im Zuge der beabsichtigten Durchführung dieser Bestimmung haben sich nun die Pensionsversicherungsanstalten auf den Standpunkt gestellt, daß die Pensions-Sonderzahlungen nur

dann geleistet werden, wenn sie den Bezugsberechtigten ungeschmälert zukommen, nicht dagegen, wenn der Bezugsberechtigte seinen Anspruch dem Land Niederösterreich übertragen hat. Es wäre daher, damit dem Land Niederösterreich der Anspruch auf die Sonderzahlungen (1/7 der Pensionen) erhalten bleibt, erforderlich, daß sich der Bezugsberechtigte die Pension seitens der Pensionsversicherungsanstalt unmittelbar auszahlen läßt und von ha. nur den Differenzbetrag auf die ihm nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik zustehende Pension erhält. Da dies einen entscheidenden Verwaltungsmehraufwand bedingen würde und da weiters im Falle einer Nebenbeschäftigung dem Land die Pension seitens der Pensionsversicherungsanstalt ganz oder teilweise entgehen würde, erweist sich der Versuch, wenigstens einen Teil des Pensionsaufwandes dieser Bediensteten vom Sozialversicherungsträger, dem auch die Beiträge hierfür zugekommen sind, zu erhalten, als praktisch gescheitert; es geht daher jede Pragmatisierung voll zu Lasten des Pensionsetats..

Zu Artikel II

Die Tabellen dieses Artikels enthalten die analogen Gehaltsansätze nach der 10. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 312/1963, welche in der Zeit vom 1. Jänner 1964 bis 31. Juli 1964 in Geltung stehen.

Zu Artikel III

Diese Übergangsbestimmungen sehen eine sinngemäße Anwendung der verbesserten Bestimmungen für die Beamten der Verwendungsgruppe C und K₆, Dienstklassen III, IV und V vor, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienststand befinden. Andererseits wird ein Teil der Beamten der Dienstklasse V, deren besoldungsrechtliche Stellung bereits nach den seinerzeitigen Bestimmungen anlässlich der Beförderung in diese Dienstklasse verbessert wurde, von dieser Maßnahme ausgenommen.

Die Landesregierung beehrt sich daher abschließend den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Gesetzesentwurf, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 in der Fassung der Novelle 1963 abgeändert und ergänzt wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö.Landesregierung:

F i g l

Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

